

SAP-Runtime-Lizenz Program Schedule

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass das Vertragsverhältnis den Bedingungen des Vertrags (gemäß nachstehender Definition) unterliegt. Der Vertrag umfasst (1) die OEM Partner Agreement General Terms and Conditions („GTC“) (Allgemeinen Geschäftsbedingungen des OEM-Partner-Vertrags, „AGB“) in der für Deutschland (DACH) geltenden Fassung, von denen Sie ein Exemplar unter <http://go.sap.com/about/agreements.partner-other-partnerships.html> einsehen können; in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ersten Order Form, in der auf diesen Program Schedule Bezug genommen wird, gültigen Fassung, (2) dieses Program Schedule, (3) die entsprechenden Order Forms, in denen auf diesen Program Schedule und die AGB Bezug genommen wird, (4) Softwarenutzungsrechte (Software Use Rights) und (5) alle entsprechenden Anlagen oder Schedules, auf die in den AGB, in diesem Program Schedule oder den entsprechenden Order Forms Bezug genommen wird. Vorliegendes Program Schedule bildet gemeinsam mit den AGB, Softwarenutzungsrechten (Software Use Rights), geltenden Order Forms und zugehörigen Anlagen und/oder Schedules, auf die darin Bezug genommen wird oder die durch Bezugnahme Bestandteil derselben werden, einen einheitlichen, zusammenhängenden Vertrag (der „Vertrag“).

Alle hervorgehobenen Begriffe, die hierin nicht definiert sind, haben die ihnen in den AGB zugewiesene Bedeutung.

1. GEWÄHRUNG VON RECHTEN

- (a) Nutzungsrecht für die On-Premise-Runtime-Distribution. Sofern als Lizenztyp für die betreffende Software in Anlage A ausgewählt, erteilt der Lizenzgeber dem Partner während der Laufzeit dieses Vertrags ein nicht-ausschließliches, einfaches, nicht übertragbares Recht zur Vervielfältigung, Vermarktung, Distribution und zum Wiederverkauf der Software (einschließlich der Integration) und der zugehörigen Dokumentation an Endnutzer im Vertragsgebiet und zwar ausschließlich für die Nutzung mit Partnerprodukten gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrags (siehe „Nutzungsrecht für die On-Premise-Distribution“). „On-Premise“ bedeutet, dass Software vom Partner über elektronischen Download, physische Lieferung oder eine andere Liefermethode bereitgestellt wird, bei der die Software am Standort des Endnutzers physisch installiert wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag keine Nutzungsrechte zur direkten oder indirekten Nutzung von Software eines Lizenzgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens oder von Drittanbietersoftware umfasst (u. a. Runtime-Datenbanken), die nicht in Anlage A aufgeführt ist („Nicht erworbene Software“). Die direkte oder indirekte Nutzung von Nicht erworbener Software unterliegt einem separat abzuschließenden Vertrag, mit dem unmittelbar Nutzungsrechte für diese Software erteilt werden können. Weder durch den Vertrag noch dieses Program Schedule wird dem Partner das Recht gewährt, die Software Standalone, also isoliert und eigenständig, zu vertreiben, weiterzuverkaufen oder weiterzulizenzieren.
- (b) Evaluierungslizenz. Ausschließlich zur Unterstützung der Vertriebsaktivitäten des Partners in Verbindung mit dem Nutzungsrecht für die On-Premise-Distribution darf der Partner im Vertragsgebiet eine angemessene Anzahl von Kopien der Software für die Nutzung zusammen mit Partnerprodukten an potenzielle Endnutzer für maximal 60 Tage Dauer vertreiben (oder für einen längeren Zeitraum, wenn dies vom Lizenzgeber schriftlich genehmigt wurde), wobei Evaluierungskopien der Produkt-Pakete nicht produktiv genutzt werden dürfen und die Software nach Ablauf der Evaluierungsfrist vernichtet oder gelöscht werden muss. Der Partner schließt für jede Evaluierungskopie des Produkt-Pakets einen Evaluierungslizenzvertrag ab.
- (c) Distribution durch Verbundene Unternehmen, Wiederverkäufer und Distributoren. Gemäß Abschnitt 2.3 der AGB gewährt der Lizenzgeber dem Partner das nicht-ausschließliche, einfache Recht, während der Laufzeit dieses Program Schedule seine Verbundenen Unternehmen, Distributoren und/oder Wiederverkäufer zu berechtigen, die Software für die Nutzung mit Partnerprodukten weiterzuvertreiben und zu überlassen, vorausgesetzt, dass der Partner sicher stellt, dass jeder, den er zur Distribution oder zum Wiederverkauf der Software autorisiert, dies nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Bestimmungen dieses Vertrags sowie solchen Bedingungen macht, die dem Lizenzgeber mindestens so viel Schutz gewähren wie die Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere Abschnitte 2.3 und 3.1 der AGB. Der Partner haftet gegenüber dem Lizenzgeber für jeglichen Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrags durch Verbundene Unternehmen, Distributoren und Wiederverkäufer wie der Partner gegenüber dem Lizenzgeber selbst haften würde.

2. ZAHLUNG VON VERGÜTUNGEN. Der Lizenzgeber stellt dem Partner Rechnungen auf der Grundlage des Berichts des Partners über Vergütungen und Vorauszahlungsvergütungen oder anderer, in der entsprechenden Anlage C angegebenen Zahlungen.

3. LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

- 3.1 Die Laufzeit dieses Program Schedule ist in Anlage C-1 („Anfangslaufzeit“) angegeben, sofern es nicht wie vorliegend und im Vertrag festgelegt, gekündigt wird. Dieses Program Schedule kann nur einvernehmlich und schriftlich zwischen den Parteien um eine zu definierende Laufzeit verlängert werden.
- 3.2 Dieses Program Schedule kann in Übereinstimmung mit dem Vertrag gekündigt werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Program Schedule umfassend für alle Nutzungsrechte gilt, die im Rahmen des Vertrags, der auf dieses Program Schedule referenziert, erworben wurden. Jede Teilkündigung der Nutzungsrechte in Bezug auf jedweden Teil dieses Program Schedule, die Order Forms oder andere Bestelldokumente für Software, die gemäß diesem Program Schedule erworben wurde, durch den Partner, ist nicht zulässig.